



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Mit Einschreiben**

Aktionszentrum  
Forum Rauchfrei  
Pettenkofer Straße 16  
10247 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
BEARBEITET VON VB5  
REFERAT/PROJEKT Referat V B 5  
TEL +49 (0) 30 18 682-0  
FAX +49 (0) 30 18 682-2506  
E-MAIL poststelle@bmf.bund.de  
DATUM 24. Juli 2018

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);  
Kostenbescheid zu Ihrem IFG Antrag bezüglich aller Interaktionen mit der  
Tabakindustrie**

BEZUG Ihr Widerspruch vom 12. Mai 2018

GZ **V B 5 - O 1319/15/10257**

DOK **2018/0548952**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Spatz,

mit Schreiben vom 12. Mai 2018 legen Sie Widerspruch gegen die Gebührenfestsetzung im Rahmen meines Kostenbescheides vom 10. April 2018 - GZ: V B 5 - O 1319/15/10257, DOK. 2018/0229246 - ein. Nach eingehender Prüfung unter Berücksichtigung Ihrer Widerspruchsbegründung ergeht folgender

**W I D E R S P R U C H S B E S C H E I D :**

- I. Ihren Widerspruch gegen die Gebührenfestsetzung im Rahmen meines o. g. Kostenbescheides vom 10. April 2018 weise ich zurück.
- II. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Nachdem Ihr ursprünglicher IFG-Antrag zum Thema „Interaktionen mit der Tabakindustrie“ vom 20. Oktober 2015 mit Schlussbescheid (DOK. 2016/0019536) vom 15. Februar 2016 gebührenfrei beschieden worden ist, hatten Sie am 17. August 2016 einen neuen IFG-Antrag gestellt, mit welchem Sie erneut

*Einsicht in alle Akten des Bundesministeriums der Finanzen betreffend Interaktionen zwischen Vertretern der Tabakindustrie bzw. Vertretern von Interessengruppen der Tabakwirtschaft und Mitarbeitern des Bundesministeriums der Finanzen auf Minister-, Leitungs- und Fachebene seit Januar 2013*

begehrten.

Ihrem Antrag wurde teilweise stattgegeben. Die Übersendung der insgesamt 298 Dokumente erfolgte mit Teilbescheiden vom 23. Dezember 2016 und 13. Juli 2017 sowie mit Schlussbescheid vom 25. Juli 2017.

Da aufgrund des weit gefassten Antragsgegenstandes „alle Interaktionen zwischen Vertretern der Tabakindustrie bzw. Vertretern von Interessengruppen der Tabakwirtschaft und Mitarbeitern des Bundesministeriums der Finanzen auf Minister-, Leitungs- und Fachebene seit Januar 2013“ schon zu Beginn der Antragsbearbeitung davon ausgegangen werden musste, dass die Bearbeitung Ihres IFG-Antrages mit Kosten verbunden sein würde, wurden Sie mit Schreiben vom 13. September 2016 auf die mögliche Kostenfolge Ihres IFG-Antrages hingewiesen. Dieser Hinweis erfolgte auch im Rahmen der behördlichen Beratungspflicht nach § 25 VwVfG. Mit Schreiben vom 23. September 2016 erklärten Sie Ihrerseits die Kostenübernahmebereitschaft.

Nachdem alle zur Ermittlung der Gebührentatbestände erforderlichen Umstände vorlagen, erfolgte die Kostenfestsetzung dann im Rahmen des Kostenbescheides (DOK. 2018/0229246) vom 10. April 2018. Dabei wurden Gebühren in Höhe von 500,00 Euro festgesetzt. Auslagen, z. B. für die Erstellung von 298 Kopien, wurden nicht festgesetzt. Die Kostenfestsetzung erfolgte auf Grundlage des IFG sowie der IFGGebV nebst Gebühren- und Auslagenverzeichnis.

Gegen die Gebührenfestsetzung legen Sie nun Widerspruch ein. Sie sind der Auffassung, dass

- a) eine Gebührenfestsetzung in Höhe von 500,- EUR abschreckend wirke, was mit § 10 Absatz 2 IFG nicht vereinbar sei. Zudem verfüge das Forum Rauchfrei über keine eigenen Mittel. Ferner sei das Forum Rauchfrei bereits im Vorfeld durch das BMF auf möglicherweise entstehende erhöhte Kosten hingewiesen worden, was sich dann im Kostenbescheid niederschlug. Zwar habe das Forum Rauchfrei dieser Kostenfolge ausdrücklich zugestimmt, jedoch sei bereits der Hinweis auf die erhöhten Kosten rechtswidrig gewesen, weil es eine abschreckende Wirkung habe.
- b) die dem Kostenbescheid zugrundeliegenden Arbeitsstunden nicht erforderlich gewesen seien, um die Kopien zu erstellen und zu übersenden. Unter Beachtung der Aktenführungsgrundsätze hätte der tatsächliche Verwaltungsaufwand zum Auffinden der begehrten Informationen deutlich geringer ausfallen müssen.
- c) die gemäß § 8 IFG durchgeführten Drittbeteiligungsverfahren nicht erforderlich gewesen sind, da Sie sich mit der Schwärzung personenbezogener Daten einverstanden erklärt haben. Deshalb hätten keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein schutzwürdiger Interessen Dritter vorgelegen.

Der tatsächlich angefallene Verwaltungsaufwand in Höhe von 12.960,00 Euro sei Ihnen nicht zuzurechnen. Aus diesem Grund bitten Sie nun um Neuberechnung der Verwaltungsgebühr unter Berücksichtigung des Umstandes, dass ein öffentliches Interesse für Ihr Informationsinteresse besteht. Für den Fall, dass auf die Gebührenerhebung nicht vollständig verzichtet werden kann, bitten Sie um Festsetzung einer Gebühr in Höhe von 50,00 Euro.

Ihr Widerspruch ist zulässig. Die Möglichkeit des isolierten Widerspruches gegen die Gebührenfestsetzung ergibt sich aus der analogen Anwendung des § 9 Absatz 4 IFG.

Ihr Widerspruch ist jedoch unbegründet.

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühr ist § 10 IFG i. V. m. § 1 Absatz 1 IFGGebV und Teil A Nr. 2.2 des dort anliegenden Gebühren- und Auslagenverzeichnisses.

Nach § 10 Absatz 1 Satz 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz Gebühren und Auslagen erhoben. Gemäß Teil A Nr. 2.2 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der auf der Grundlage von § 10 Absatz 3 IFG erlassenen IFGGebV beträgt die Gebühr für die Herausgabe von Abschriften 30,00 bis 500,00 Euro, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen. Die Voraussetzungen für die Erhebung der Gebühr liegen vor, da Ihnen die begehrten Informationen im Wege der Herausgabe von Abschriften gewährt

worden sind. Auch ist der Gebührentatbestand von Teil A Nr. 2.2 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der IFGGebV erfüllt, weil der gewährte Informationszugang einen „deutlich höheren Verwaltungsaufwand“ verursacht hat. Auslagen wurden Ihnen nicht in Rechnung gestellt.

Auch wenn die Gewährung des Informationszuges im Wege der ursprünglich von Ihnen begehrten Einsichtnahme erfolgt wäre, wäre ebenfalls der Gebührenrahmen von bis zu 500,00 Euro eröffnet worden. In diesem Fall hätte sich die Gebühr dann nach Teil A Nr. 3 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der IFGGebV gerichtet. Durch die Übersendung der begehrten Unterlagen sind Sie auch gebührenrechtlich nicht übervorteilt worden, da der geltend gemachte Verwaltungsaufwand die Erstellung von Fotokopien nicht umfasst.

Da Ihr Informationsbegehren auf alle *Interaktionen zwischen Vertretern der Tabakindustrie bzw. Vertretern von Interessengruppen der Tabakwirtschaft und Mitarbeitern des Bundesministeriums der Finanzen auf Minister-, Leitungs- und Fachebene seit Januar 2013* gerichtet war, mussten für die Bearbeitung Ihres Antrages umfangreiche Aktenbestände gesichtet und geprüft werden. Erschwerend kam hinzu, dass die einschlägigen Dokumente im elektronischen Dokumentenmanagementsystem des Bundesministerium der Finanzen regelmäßig nicht nach dem Schlagwort „Interaktion“ veraktet sind, weshalb die Aktenbestände händisch „Blatt für Blatt“ daraufhin untersucht werden mussten, ob es sich überhaupt um eine „Interaktion“ handelte. Dieser Aufwand ist nicht verursacht durch vermeintlich nicht beachtete Aktenführungsgrundsätze. Dass sich mehr als 11 Millionen Akten bzw. Vorgänge im Bundesministerium der Finanzen befinden, welchen monatlich durchschnittlich ca. 70.000 neue Dokumente zugeordnet werden, hatte ich Ihnen vorab mitgeteilt.

Weiterer Verwaltungsaufwand entstand durch die Durchführung von Drittbeteiligungsverfahren nach § 8 IFG. Insgesamt mussten 17 Drittbeteiligungsverfahren durchgeführt werden, da Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass in den Dokumenten Informationen enthalten waren, welche dem Schutz des geistigen Eigentums bzw. dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 6 IFG unterlagen.

Der tatsächlich entstandene Verwaltungsaufwand beläuft sich auf ca. 300 Personenstunden des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes und führt rein rechnerisch zu einem Gesamtbetrag von 12.960,00 Euro. Dieser Aufwand ist ausschließlich auf Ihren IFG-Antrag zurückzuführen. Um Ihrem Antragsbegehren vollumfänglich entsprechen zu können, mussten mehrere tausend DIN-A 4-Seiten gesichtet werden.

Gemäß Teil A Nummer 2.2 der Anlage zur IFGGebV beträgt der Gebührenhöchstbetrag bei der Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften, wenn - wie vorliegend - ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen ent-

steht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen, 500,00 Euro.

Nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung der vorgenannten Umstände des Einzelfalls wurde die Gebühr auf den Höchstbetrag von 500,00 Euro festgesetzt.

Bei der Festsetzung der aus dem Gebührenrahmen zu ermittelnden Gebühr steht der Behörde grundsätzlich ein Ermessen zu. Ausgangspunkt für die Gebührenbemessung ist der Verwaltungsaufwand, insbesondere in Form von Personal-, aber auch Sachkosten. Damit ist der Verwaltungsaufwand Kernelement des Maßstabes für die Gebührenbemessung, allerdings keineswegs ausschließlicher Maßstab (Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, § 10 Rn. 71 f.). Letzteres macht § 10 Absatz 2 IFG deutlich, wonach die Gebühr so zu bemessen ist, dass der Informationszugang nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann. Demgemäß ist nicht von einem strikten Kostendeckungsprinzip auszugehen.

Die Gebührenfestsetzung hat auch dem Grundsatz der Gebührengerechtigkeit, der eine gebührenrechtliche Ausgestaltung des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes des Artikel 3 Absatz 1 GG darstellt, zu genügen. Artikel 3 Absatz 1 GG gebietet zwar nicht, dass dem unterschiedlichen Maß der Inanspruchnahme staatlicher Leistungen genau Rechnung getragen wird, er verlangt jedoch, dass in den Grenzen der Praktikabilität und Wirtschaftlichkeit eine verhältnismäßige Belastungsgleichheit unter den Gebührenschuldern gewahrt bleibt. Der durch die Bearbeitung Ihres IFG-Antrages verursachte Aufwand war - auch unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Bearbeitungsaufwandes vergleichbarer IFG-Anträge - enorm hoch und rechtfertigte damit - auch unter dem Gesichtspunkt der Belastungsgleichheit - das Ausschöpfen des Gebührenrahmens.

Meine Gebührenentscheidung berücksichtigt auch die Erwägungen des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg (vgl. Urteil vom 14.09.2017 - OVG 12 B 11.6) zur Gebührenbemessung nach der IFGGebV. Danach darf eine Höchstgebühr erhoben werden bei einem besonders hohen Verwaltungsaufwand im Vergleich zu einem unter die jeweilige Tarifstelle zu subsumierenden Durchschnittsfall:

Gemäß Teil A Nummer 2.2 der Anlage zur beträgt der Gebührenrahmen bei der Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften, wenn - wie vorliegend - ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, von 30,00 bis 500,00 Euro. Bei der Bearbeitung von IFG-Anträgen, die unter Nummer 2.2 fallen, beträgt der durchschnittliche rechnerische Aufwand im Bundesministerium der Finanzen rund 1.500,00 Euro. Diesem Aufwand wird, der o. g. Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg entsprechend, eine Mittelgebühr von 250,00 Euro zugeordnet. Ein rechnerischer Auf-

wand von über 12.000,00 Euro für die Bearbeitung Ihres IFG-Antrages bewegt sich weit über diesem Durchschnittsaufwand und ist dem obersten Gebührenrand zuzuordnen. Nach den hier vorliegenden Erfahrungen wird eine Höchstgebühr ab einem rechnerischen Aufwand von mehr als 4.000,00 Euro in Erwägung gezogen. Dieser Betrag wird von dem hier in Rede stehenden Aufwand um das mehr als Dreifache übertroffen.

Auch vor diesem Hintergrund ist im vorliegenden Fall eine Gebühr von 500,00 Euro angemessen. Gründe, die dafür sprechen, die Gebühr zu reduzieren, sind nicht ersichtlich.

Die Anwendung des Gebührenrahmens führt erfahrungsgemäß auch nicht dazu, potentielle Antragsteller von der Geltendmachung eines Anspruches auf Informationszugang abzuhalten. Der im Widerspruch beanstandete Hinweis auf Kosten war korrekt und keinesfalls rechtswidrig.

Die Entscheidung über die von Ihnen begehrte Gebührenbefreiung bzw. -ermäßigung nach § 2 IFGGebV steht im Ermessen der Behörde. Vorliegend liegen weder Billigkeitsgründe noch ein überwiegendes öffentliches Interesse vor, welche nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zu einer Gebührenbefreiung bzw. -ermäßigung führen. Für das Vorhandensein eines öffentlichen Interesses reicht es auch nicht aus, dass der Antragsteller eine Tätigkeit mit öffentlichem Interesse ausführt; eine generelle Freistellung bestimmter Gruppierungen ist durch § 2 IFGGebV nicht beabsichtigt. Zudem besteht ein öffentliches Interesse an der Deckung der Verwaltungsausgaben. Nach Abwägung all dieser Aspekte wird Ihnen deshalb keine Gebührenbefreiung bzw. -ermäßigung gewährt.

Aus den vorgenannten Gründen weise ich Ihren Widerspruch zurück.

Der Widerspruch gegen die Gebührenfestsetzung entfaltet keine aufschiebende Wirkung. Da bislang kein Zahlungseingang zu verzeichnen war, bitte ich nochmals um Überweisung des festgesetzten Betrages in Höhe von

**500,00 Euro**

bis zum **18. August 2018** auf das nachfolgende Konto:

Bundeskasse Halle  
Deutsche Bundesbank Leipzig  
IBAN: DE 38 8600 0000 0086 0010 40  
BIC: MARKDEF 1860  
Verwendungszweck: 1180 0401 5960.

Zu II.

Die IFGGebV enthält keine Regelung für die Gebührenfestsetzung bei Zurückweisung eines isolierten Widerspruches gegen eine Gebührenentscheidung. Da gemäß § 10 Absatz 3 IFG auch § 10 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesgebührengesetzes keine Anwendung findet, scheidet auch eine allgemeine Regelung als Rechtsgrundlage für eine Gebührenfestsetzung aus. Diese Entscheidung ergeht damit gebührenfrei.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Berlin erhoben werden.

Die Anschrift lautet: Kirchstraße 7, 10557 Berlin.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, dieser Bescheid soll im Original oder in Kopie beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Kopien beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Mitteldorf